OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551213/21/KLe

Datum:
Linz, 11. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von B. S., x, W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 3.8.2017, GZ: 742/5-B-2017-MG betreffend einer Neuaufforstung nach dem Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 27.4.2017, GZ: 742/5-B-2017-MG, wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Weyregg am Attersee folgender Spruch erlassen:
„I. Gemäß § 10 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl 79/199, iVm § 2 Oö. ROG 1994, LGBl 114/1993, idF der Oö. ROG-Novelle 1999, LGBl 32/1999, wird Ihnen für die beabsichtigte und mit Schreiben vom 07. März 2017 gem. § 10 (1) Z. 2 oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz angezeigte Neuaufforstung betreffend der Grundstücke Nr. x und x, KG W, im Ausmaß von ca. 4.766 m² folgende Auflage vorgeschrieben:
Für Herrn J. D., x, S besteht ein Fahrtrecht zur Holzbringung über die betreffenden Grundstücke x und x. Dieser Bereich muss von der Neuaufforstung ausgenommen werden, sodass die Waldbewirtschaftung für Herrn J. D. weiterhin gewährleistet bleibt.
II. Gemäß § 10 (3) Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. 79/1999, iVm § 2 Oö. ROG 1994, LGBl 114/1993, idF der Oö. ROG-Novelle 1999, LGBl 32/1999, wird Ihnen die beabsichtigte und mit Schreiben vom 07. März 2017 gem. § 10 (1) Z. 2 oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz angezeigte Neuaufforstung der Grundstücksteile der Grundstücke Nr. x und x, KG W, untersagt. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Mit Bescheid vom 3.8.2017, GZ: 742/5-B-2017-MG hat der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee folgenden Spruch erlassen:
„Die Berufung von Herrn B. S. vom 12. Mai 2017 eingelangt am 15. Mai 2017, ist zeitgerecht eingegangen.
Auf Grund der rechtlichen Überprüfung des erstinstanzlichen Bescheides vom 27. April 2017, GZ 742/5-2017-MG wird der Bescheid von der II. Instanz in folgenden Punkten abgeändert.

I. Die Auflage aus dem Bescheid vom 27. April 2017, GZ 742/5w2017-MG betreffend eines bestehenden Fahrtrechtes für Herrn J. D., x. S am Attersee wird aufgehoben.

II. Gemäß § 10 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBI 79/1999, iVm § 2 Oö. ROG 1994, LGBI 114/1993, idF der Oö. ROG-Novelle 1999, LGBl 32/1999, für die beabsichtigte und mit Schreiben vom 07. März 2017 gem. § 10 (1) Z. 2 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz angezeigte Neuaufforstung betreffend der Grundstücke Nr. x und x, KG W, im Ausmaß von ca. 4.766 m² unter Einhaltung der Mindestabstände zu fremden Grundstücken gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz zur Kenntnis genommen.

III. Gemäß § 10 (3) Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl 79/1999, iVm § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. ROG 1994, LGBI 114/1993, idF der Oö. ROG-Novelle 1999, LGBl 32/1999, wird Ihnen die beabsichtigte und mit Schreiben vom 07. März 2017 gem. § 10 (1) Z. 2 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz angezeigte Neuaufforstung der Grundstücksteile der Grundstücke Nr. x und x, KG W, untersagt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt:
„I. Die Auflage aus dem Bescheid vom 27. April 2017, GZ 742/5-2017-MG betreffend eines bestehenden Fahrtrechtes für Herrn J. D., x, S wird aufgehoben, da dies eine privatrechtliche Vereinbarung ist.

II. Die geplante Aufforstung für die Grundstücke x und x wird nicht bewilligt sondern zur Kenntnis genommen. Dies war im Bescheid der I. Instanz rechtlich unrichtig formuliert.
Alle übrigen Inhalte des I. instanzlichen Bescheides werden vollinhaltlich bestätigt.
Gemäß § 10 (3) Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz hat der Bürgermeister eine geplante Neuaufforstung gem. § 10 (1) Z 2 leg.cit. mit Bescheid zu untersagen, wenn sie im Widerspruch zu Raumordnungszielen oder -grundsätzen des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. ROG 1994 oder im Widerspruch zu § 11 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz steht.
Die gegenständlichen Grundstücksteile der Grundstücke x und x. KG W sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche ausgewiesen. Im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2. aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15.01.2015, Zl.: RO-R-308507/25-2015 (im folgenden kurz als ÖEK bezeichnet), das einen rechtverbindlichen Bestandteil des Flächenwidmungsplanes bildet, sind im Funktionsplan die betroffenen Grundstücke als ‚Vorrangfläche Landschaftsbild - von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild' ausgewiesen.
Als Vorrangflächen für das Landschaftsbild wurden dabei jene Landschaftsteilräume ausgewiesen, die für die Kulturlandschaft typisch und prägend sind. Das Landschaftsbild ist durch Freihaltung exponierter Sichthänge sicherzustellen.
Für den Bereich x - S bzw. U ist die Funktion im ÖEK wie folgt definiert:
Ausschließlich bestehende Sonderfunktionen teils für die S und teils für touristische Zwecke.
Entsprechend dem Textteil des ÖEK (Grünraum - Ziele) sind die als Vorrangflächen für das Landschaftsbild ausgewiesenen Landschaftsräume ‚....in ihrem wesentlichen Erscheinungsbild zu erhalten.'
Die als Vorrangfläche Landschaftsbild ausgewiesenen Bereiche sind prägende Elemente für das typische Landschaftsbild. Durch eine Neuaufforstung und mit der damit verbundenen Umwandlung von Kulturflächen in Wald gehen derartige prägende Landschaftselemente verloren und wird das typische Landschaftsbild wesentlich verändert. Die geplante Neuaufforstung für die Grundstücksteile der Grundstücke x und x. KG W widerspricht somit den Vorgaben des rechtswirksamen ÖEK und demnach auch den Zielen der örtlichen Raumordnung sowie auch des § 2 (1) Z. 10 Oö. Raumordnungsgesetz (Erhaltung des typischen Orts- und Landschaftsbildes).
Es war die geplante Aufforstung daher gem. § 10 (3) Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz zu untersagen und spruchgemäß zu entscheiden.
Im ersten erstellten Örtlichen Entwicklungskonzept gemeinsam mit dem Flächenwidmungsplan Nr. 2 (rechtswirksam mit Datum vom 02. Mai 2003) wurden die Grundstücke Nr. x und x, KG W bereits als ökologisch wertvolle Flächen aufgenommen. Vorrangiges Ziel der Schützung ökologisch wertvoller Flächen ist es, dem zunehmenden Artenrückgang infolge Nutzung und Kultivierung der Landschaft entgegenzuwirken. Ob es bei der damaligen Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzept die Weisung, dass Eigentümer von einer Planänderung nachweislich zu verständigen gab, kann die Gemeinde aus heutiger Sicht leider nicht beurteilen. Als Maßnahme im Flächenwidmungsplan umzusetzen wurde im ersten Örtlichen Entwicklungskonzept bereits festgelegt, dass keine Neuaufforstungsflächen wegen des hohen Bedarfs an Kulturland und Freiflächen für die

Erholung insbesondere auf verschiedenen Hängen in W und unter anderem auf bestimmten Bereichen des x- und x-berges etc. generell nach Beurteilung im Einzelfall erfolgen soll. Des weiteren wurde festgelegt das Ausweisen von Aussichtsplätzen, z.B. auf dem x-, x- und x-berg, in Ortsnähe von W etc. Die Erarbeitung des Örtlichen Entwicklungkonzeptes Nr. 2 ergab hier für die Grundbesitzer keine Verschlechterung, im Gegenteil. Die ökologisch wertvollen Flächen im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 (rechtswirksam mit Februar 2015) als Landschaftliche Vorrangzone ‚LB' - von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, wurde hier sogar vermindert. In der textlichen Erarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 ist unter 3.3 Naturraum - Umwelt angeführt: Die Erhaltung einer offenen Landschaft ist nach wie vor ein wesentliches Ziel der Gemeinde, das heißt, es sollen größerflächige Aufforstungen nicht erfolgen bzw. soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch in steileren Lagen aufrechterhalten werden.

Hinweis:
Bei der Beurteilung der geplanten Aufforstung und der bescheidmäßigen teilweisen Untersagung konnte auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt werden, ob die Bewirtschaftung der gegenständlichen Flächen als Grünland aus heutiger Sicht zumutbar ist oder nicht bzw. dass eine Bewirtschaftung nur mit erheblichen Mehraufwand und weitgehendst ohne Maschineneinsatz möglich ist. [...]" [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der Folgendes ausgeführt wird:
„Es wird die ersatzlose Aufhebung des Bescheides vom 27 04.2017 GZ 742/5-2017-MG und des gegenständlichen Bescheides vom 03.08.2017, GZ 742/5-B-2017-MG begehrt. Zusätzlich wird die Vorlage des Nachweises der rechtmäßigen Verordnungsdurchführung der Installierung der sogenannten Zusatzwidmung LB- Landschaftsbild begehrt.
Zusätzlich wird darauf verwiesen das im ursprünglichen Bescheid des Bürgermeisters, eine rechtswidrige Erteilung einer Auflage (angebliches Fahrtrecht eines Grundstücksnachbarn über die gesamte beantragte Fläche x und x KG W), als Verwehrung verwendet wurde. Wurde bereits aufgehoben.
Im angeblich rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 2/Gemeinde Weyregg am Attersee, soll die Verordnung LB rechtsordentlich geregelt sein.
Wie im OÖ. Raumordnungsgesetz geregelt ist, wurde dem Vorbesitzer/in meiner Liegenschaft keine nachweisliche Information über mögliche Schlechterstellung/en oder Widmungen der Bewirtschaftungsformen zugestellt. Weiters wurde durch unser ständiges Befragen von Grundstückseigentümern im Gemeindegebiet von Weyregg (Grünland) die Antwort erhalten, sie kennen die Bezeichnung LB nicht und wurden auch über eine solche Änderung - Anpassung nicht informiert. Dies wird auch im Bescheid vom 3.8.2017 zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinde Weyregg über eine solche Information keinen Nachweis habe.
Weiters wurde von mir festgestellt, dass der angefochtene vorgefertigte Bescheid dem Gemeinderat nur vorgelesen wurde und danach eine Abstimmung Ja oder Nein veranlasst wurde. Dem Bauausschuss und dem Gemeinderat wurden weder die Anzeige, Berufung, Pläne, Bescheid des Bürgermeisters,... vorgelegt oder zur Einsichtnahme übermittelt. Zusätzlich ist die Ignoranz der Schreibstube (Amtsleiter) gegenüber dem Gemeinderat trotz Einwendungen oder Bedenken von mehreren Gemeinderäten verschiedener Parteien anzulasten, dass es im egal sei, dass die angesuchte Maßnahme (Kurzumtriebsplantage im

Grünland) nach dem Alm- und Kulturflächenschutzgesetz Grünlandbewirtschaftung ist. Es wurde seitens des Amtsleiters als genügend angesehen, nur eine Rechtsauskunft beim Gemeindebund abzurufen und keine fachlich richtige Rechtsauskunft bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck oder dem Land Oberösterreich einzuholen, obwohl in dieser Causa ein wiederholter Kontakt mit Dl H. BH Vöcklabruck stattgefunden hat. Weiteres ist noch hinzuzufügen dass der Amtsleiter den Gemeinderäten mitgeteilt hat, das es dem Antragsteller freistehe, sich die fachlich rechtliche Entscheidung beim Landesverwaltungssenat zu holen.
Weiters muss berichtet werden, dass von Seiten der Gemeinde Weyregg gegenüber dem Antragsteller bei persönlich Vorsprechen, bezüglich Landschaftsbild (bis zu diesem Bescheid GZ: 742/5-2017-MG) keine Kenntnis über diese ‚Sonder'widmung hatte und bekommen habe. Es wurde lediglich eine Kopie des ÖEK 2 durch die Bauamtsleiterin M. G. ausgehändigt. Es konnte in dieser Sache keine Auskunft gegeben werden, sondern nur die Aushändigung des ÖEK 2. in diesem Punkt x - S bzw. U mit der Definition: Ausschließlich bestehende Sonderfunktion teils für S und teils für touristische Zwecke, stellt sich jetzt heraus, dass eine in das Landschaftsbild hineingezwängte S, einen höheren Stellenwert als die bodenständige Land- und Forstwirtschaft der Umgebung haben soll, deren Bewirtschaftungsdauer sogar in Erbhofurkunden zum Ausdruck gebracht wird. Rechtlich falsch ist die Aussage und Behauptung der Gemeinde dass eine Kurzumtriebsplantage im Grünland eine Umwidmung in Wald ist!
Es wäre somit angeblich auch geregelt, der Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft entgegenzutreten (Schutz der Landschaft) ohne diese dezidiert über mögliche Bewirtschaftungseinschränkungen/Formen nachweislich/schriftlich (RSb) zu informieren. In diesen Verfahrenstand wurde mir durch die Gemeinde Weyregg bekanntgegeben, das ich angeblich seit 2003 ökologisch wertvolle Flächen uninformiert bewirtschaften (‚bewusste finanzielle Schlechterstellung der Bewirtschafter'). Die angeblich festgestellten ökologisch Wertvollen Flächen (telefonisch Auskunft bei der Landwirtschaftskammer V) sind dieser Abteilung nicht bekannt. Die Behauptung der Gemeinde das die Zusatzwidmung LB – Landschaftsbild eine Verminderung der Nachteile sei, ist eine Falschaussage, wenn man Einschränkungen bekommt um sich Betrieblich, Wirtschaftlich und Familiär weiterentwickeln möchte/muss. Aufgrund im Bescheid darauf hingewiesenen Naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahren sind angeblich im betreffenden Teil Trocken- und Halbtrockenrasen festgestellt werden. Als ich Aufgrund dessen Behauptung im Bescheid, auf der Gemeinde Im Bauamt bei Frau M. G. Vorsprache gehalten habe um ein möglich rechtstaugliches Gutachten und ein möglichen rechtstauglichen Bescheid einzusehen, konnte mir nichts vorgelegt werden. Es wurde mir nur die mündliche Auskunft gegeben, das Dl H. BH Vöcklabruck auf der Gemeinde angerufen hat und gesagt hat das dort was ist (Aussage M. G. Bauamtsleiterin Gemeinde Weyregg am 24.07.2017).
Ich begehre daher, die Überprüfung der rechtmäßigen Installierung der Verordnung LB - Landschaftsbild in dem Gemeindegebiet W, insbesondere meiner Liegenschaften, da diese wie oben beschrieben meiner Meinung nach nicht korrekt erlassen wurden. Weiters begehre ich die Feststellung und Genehmigung auf die Kultivierung im Grünland von Pappelklonen auf den Flächen x und x KG W, wie im Antrag planerisch dargestellt. Weiters begehre ich die Überprüfung der Vorgangsweise der Gemeinde Weyregg im Antrags- und Beschwerdeverfahren in dieser Sache. Es wurde weder dem Bauausschuss noch dem Gemeinderat Unterlagen im Originalumfang zur Entscheidungsfindung vorgelegt, sondern nur ein vorgefertigter Bescheid.

Ich beantrage daher die ersatzlose Aufhebung des bekämpfenden Bescheides.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und die Vertreter der belangten Behörde teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Grundstücke Nr. x und x, KG W stehen im Eigentum des Beschwerdeführers und sind als LN-Flächen ausgewiesen. Die verfahrensgegenständliche Aufforstungsfläche schließt an Waldflächen an und beträgt ca. 1,396 ha.

Das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 vom Juli 2002, genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 9.4.2003, BauR-P433045/10-2003, weist die Grundstücke Nr. x und x, KG W, als ökologische Vorrangfläche aus.

ÖEK Nr. 1 Seiten 11, 12:
„KULTURFLÄCHENAUSWEIS
Die Gesamtkatasterfläche der Ortsgemeinde Weyregg beträgt 5446 Hektar: 1078 ha oder 19,8 % der Gemeindeflächen entfallen dabei auf Gewässer, 819 ha bzw. 18,7 % des Festlandes sind landwirtschaftlich genutzt, 3376 ha (77,3 % des Festlandes) sind Wald; Bauflächen (11 ha) und Gärten (115 ha) nehmen 126 ha (2,9 %) in Anspruch; an sonstigen Flächen (z.B. Verkehrsflächen) gibt es 47 ha (Auszug aus dem ÖEK Nr.1). [...]

Der Waldanteil in Weyregg beträgt ungefähr 77% des Festlandes. Für den Wald wurden im Waldentwicklungsplan zahlreiche Festlegungen getroffen, die über die Nutzfunktion (Holzgewinnung) hinausgehen. In Weyregg sind dies insbesondere die Schutzfunktion (Schutz vor Naturgefahren - Bannwald, Schutz des Waldstandortes - Schutzwald) und die Erholungsfunktion. Wald mit überwiegender Erholungsfunktion gibt es am x-berg nahe der Kapelle.“

ÖEK Nr. 1 Seite 14:
„FREIFLÄCHENNUTZUNG
In einer Fremdenverkehrsgemeinde wie Weyregg hat die Landwirtschaft wesentliche Funktionen in der Kulturlandschaftspflege und -erhaltung.
Aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes ist eine allzu hohe Bewaldung, wie sie in Weyregg bereits vorliegt, deshalb nicht positiv zu bewerten, weil durch einen zu hohen Waldanteil die Artenvielfalt der Kulturlandschaft verdrängt werden und insbesondere Monokulturen einen negativen Einfluß auf die Entwicklung des Natur- und Artengefüges ausüben. Weitere Bewaldung würde bei dem ohnehin schon sehr hohen Waldanteil zum Verlust des landschaftlichen Reizes des Weyregger Hügellandes führen. Eine Möglichkeit zur Verbesserung dieser Situation wären z.B. Örtliche Bewirtschaftungsprämien, die aus

Tourismuseinnahmen finanziert werden. Durch den zu hohen Waldanteil wirkt die Landschaft teilweise monoton. So mindert der Wald die Erholungsfunktion der Landschaft. Durch die großen zusammenhängenden Waldflächen geht auch ein Teil der ökologischen Vielfalt im Wechselspiel zwischen Waldflächen und Lichtungen bzw. Wiesenflächen verloren, an deren Grenzflächen sich besonders artenreiche Lebensgemeinschaften einstellen. Daher sollte im Hinblick auf die Kulturlandschaftserhaltung ein weiteres Ansteigen der Waldflächen in der Gemeinde verhindert werden."

ÖEK Nr. 1, Seite 15:

„ZIELE

KULTURLANDSCHAFT - FREIRAUM

Das Gemeindegebiet ist räumlich und funktionell zu gliedern, wobei Ökologische und landwirtschaftliche Vorrangflächen, Baulandflächen und ein Grünsystem zur Gliederung des Baulandes sowie Erholungsflächen auszuweisen sind.

Die Gliederung hat einerseits nach den natürlichen Gegebenheiten, des topographischen Aufbaues des Gemeindegebietes, nach den speziellen Standortgegebenheiten bezüglich der Erholungseignung der Landschaft; der Infrastruktur- und Verkehrserschließung, sowie unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Bodengüte zu erfolgen.

Die Kulturlandschaft ist zu erhalten und zu bewahren. Landschaftselemente wie Hecken, Alleen, Feldgehölze, Obstbaumreihen, Obstgärten um Bauernhöfe, Teiche, Feuchtwiesen, Krautstreifen, Wiesen in Hanglagen und auf Grenzertragsböden etc. sind zu erhalten bzw. neue zu gestalten.

Das Biotopverbundsystem wird dadurch verdichtet. Die Fortführung der für die Anlage des Biotopverbundsystems notwendigen Maßnahmen auf die angrenzenden Gemeinden ist zu prüfen.

Neuaufforstungsflächen bzw. Aufforstungsverbotsflächen werden im Flächenwidmungsplan dargestellt. Aufforstungen sind auf den Hängen des x-berges und in S unbedingt zu vermeiden, ebenso z.B. in bestimmten Bereichen des x- und x-berges etc. Die Erhaltung des landwirtschaftlichen Grünlandes wird von der Gemeinde gefördert.

Zum Schutz des Landschaftshaushaltes und -bildes sind außerhalb der geschlossenen Ortslagen keine weiteren Baulandausweisungen zulässig.

Aus der Sicht des Landschaftshaushaltes und -bildes bedeutende Flächen sind zu deren Schutz und zur landschaftspflegerischen Weiterentwicklung als ökologische Vorrangflächen ersichtlich zu machen. Diese Zonen sind zur Bewahrung der ökologischen Ausgleichsfunktion sowie zur Bereitstellung von Lebensräumen für die natürlich vorkommenden Tier— und Pflanzenarten nachhaltig zu sichern und landschaftspflegerisch weiterzuentwickeln."

Das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Weyregg am Attersee sieht im Kapitel „3. Allgemeine Ziele und Maßnahmen" unter Punkt „3.3. Naturraum-Umwelt" vor:

„Das Landschaftsbild, der intakte Naturraum und die gute Umweltqualität sollen erhalten bleiben. [...]

Bei Neuaufforstungen im Bereich unbebauter Baulandflächen sowie bestehenden Bauten und Siedlungen ist, ausgenommen die Aufforstung findet in reiner Nordrichtung dazu statt, ein Abstand von 30 m einzuhalten. Findet die Aufforstung in reiner Nordrichtung statt, so kann der Abstand auf 20 m verringert werden. [...]

Die Erhaltung einer offenen Landschaft ist nach wie vor ein wesentliches Ziel der Gemeinde, das heißt, es sollen größerflächige Aufforstungen nicht erfolgen bzw. soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch in steileren Lagen aufrechterhalten werden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Im Kapitel „4. Örtliches Entwicklungskonzept – Standortbezogene Festlegungen“ unter Punkt „4.1.4.2.16 Bereich x– x-berg, Bereich x – S bzw. U vor“: „Funktion: Ausschließlich bestehende Sonderfunktion teils für die S und teils für touristische Zwecke.“

Das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 weist die Grundstücke Nr. x und x, KG W, als ökologische Vorrangfläche aus.

Der Flächenwidmungsplan Nr. 3 für das Gemeindegebiet Weyregg am Attersee samt örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 sind ab 10.02.2015 wirksam. Die von der Oö. Landesregierung durchgeführte Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. x und x, KG W, liegen laut ÖEK Nr. 2 im Bereich der landschaftlichen Vorrangzone „LB – von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.“

Ob der Beschwerdeführer über die Änderung des ÖEK Nr. 2 informiert wurde, kann nicht festgestellt werden.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Aufforstung im Ausmaß von 1,4 ha, welche jedenfalls eine „größerflächige Aufforstung“ iSd ÖEK Nr. 2 darstellt. Selbst das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz sieht die Aufforstungsgrenze (ohne spezielle Ausweisung als Neuaufforstungsgebiet) bei 2 ha. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um knapp 3/4 dieses Flächenausmaßes.

Die nördlich gelegene Aufforstungsfläche ist nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

Der Bereich „x-berg – S“ ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ausreichend definiert. Auch aus dem Funktionsplan ist eindeutig ersichtlich, dass es sich um einen unbewaldeten, jedoch von Wald umschlossenen Bereich handelt.

Beim verfahrensgegenständlichen Bereich handelt es sich um einen verkehrsmäßig gut erschlossenen Höhenrücken (offene Wiesenlandschaft) bzw. Aussichtspunkt, der von Waldflächen umschlossen ist. Dieser Bereich des x-bergs stellt aufgrund seiner Topographie und der Nähe zum Attersee ein für Touristen und die ansässige Bevölkerung attraktives Naherholungsgebiet mit Panoramablick zum Attersee dar.

Da es sich bei den betreffenden Flächen häufig um Sichthangflächen gehandelt hat, fand überwiegend eine Umfunktionierung in Vorrangflächen – Landschaftsbild statt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wurde nunmehr mit örtlich begrenzten Anpassungen aus dem letzten Entwicklungskonzept übernommen. Grundlage bildet die stärkere Berücksichtigung des Gesichtspunktes „Landschaftsbild“ mit der generellen Sensibilität von Hanglagen. (Stellungnahme P. KG vom 17.4.2018)

Die örtlichen Gegebenheiten stehen aufgrund der im Akt befindlichen Orthofotos (mit Topografie), den im Akt befindlichen Lichtbildern und der Ortskenntnis der erkennenden Richterin fest, es konnte somit von der Durchführung eines Ortsaugenscheins abgesehen werden. Aufgrund der klaren topografischen Verhältnisse (Sichthangfläche) und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 12 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz sind die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

Nach § 2 Z 3 lit. b Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz bedeutet im Sinne dieses Landesgesetzes Neuaufforstung: die Nutzung von Flächen im Kurzumtrieb (Energieholzflächen), ab einer bestockten Grundfläche von 1.000 m² und einer durchschnittlichen Breite von zehn Metern. Dabei sind angrenzende Waldflächen im Sinne des § 9 Z 1 und 2 oder Aufforstungsflächen, unabhängig von ihrer Größe und Breite, einzurechnen.

§ 10 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz lautet:
Zulässigkeit der Neuaufforstung
(1) Neuaufforstungen sind nur zulässig, wenn
1. die dafür vorgesehene Grundfläche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünlandsonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet" ausgewiesen ist (§ 30 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993) oder
2. die geplante Aufforstung vor ihrer Durchführung dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die Grundfläche gelegen ist, schriftlich angezeigt wird und der Bürgermeister nicht innerhalb von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Aufforstung untersagt. Eine solche Aufforstung darf die Fläche von zwei Hektar nicht überschreiten. Die Anzeige hat eine genaue Beschreibung des Vorhabens, die betroffenen Grundstücke, eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der beabsichtigten Aufforstung ermöglicht und nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, das Aufforstungsausmaß und die Namen der Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke samt Anschrift zu enthalten.

(2) Von einer Anzeige nach Abs. 1 Z 2 hat der Bürgermeister jedenfalls die Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke zu verständigen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
(3) Der Bürgermeister hat eine geplante Aufforstung nach Abs. 1 Z 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sie im Widerspruch zu Raumordnungszielen oder -grundsätzen des § 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 oder § 11 steht.
(4) Die erfolgte Durchführung einer Neuaufforstung ist dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 2 Oö. Raumordnungsgesetz lautet:
(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele:
1. den Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;
2. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung;
2a. die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;
3. die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht;
4. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Rohstoffsicherung sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;
5. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;
6. die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;
7. die Vermeidung von landschaftsschädlichen Eingriffen, insbesondere die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (Zersiedelung);
8. die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur;
9. die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;
10. die Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes einschließlich der Ortsentwicklung sowie die Erhaltung des typischen Orts- und Landschaftsbildes; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.

(2) Die Ordnung des Gesamtraumes ist auf seine Teilräume abzustimmen. Ordnende Maßnahmen in Teilräumen haben sich der Ordnung des Gesamtraumes einzufügen. Bei der Planung und Umsetzung von ordnenden Maßnahmen in benachbarten Teilräumen ist zur Abstimmung solcher Maßnahmen auf die Planungen der angrenzenden Bundesländer und des benachbarten Auslandes möglichst Bedacht zu nehmen. Dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt ist der Vorrang einzuräumen.

(3) Bei Planungen und Maßnahmen innerhalb einzelner Sachbereiche (Fachplanungen) sind ihre Auswirkungen auf andere Sachbereiche zu berücksichtigen, um spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist weiters auch insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen Betrieben, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO II-Richtlinie fallen, einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wasserwirtschaftlichen Planungs-, Schutz- und Schongebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Als öffentlich genutzte Gebiete im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere Flächen, die für öffentliche Bauten, Büro- und Verwaltungsgebäude, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude, Tourismusbetriebe oder Freizeiteinrichtungen bestimmt sind.
(4) Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften und anderer Planungsträger sind zur Vermeidung von Fehlentwicklungen, insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung, der Standortplanung für die Wirtschaft, des Landschafts- und Umweltschutzes sowie des Verkehrs, durch den rechtzeitigen Austausch von Informationen und Planungsgrundlagen aufeinander abzustimmen.

Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsteil.
Das örtliche Entwicklungskonzept ist Grundlage und Bestandteil der Flächenwidmungsplanung und hat die längerfristigen Ziele und Festlegungen der Örtlichen Raumordnung festzulegen und wird von der Oö. Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt.

§ 33 Abs. 3 ROG:
[...] Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planauflage nachweislich zu verständigen. Eine Verständigung kann unterbleiben, wenn die Änderung generelle Regelungen begriffsdefinitorischen Inhalts in den schriftlichen Ergänzungen von Bebauungsplänen betrifft. [...]

Ob nun eine (ökologische) „Vorrangfläche“ (siehe ÖEK Nr. 2) oder (Landwirtschaftliche) „Vorrangzone“ (von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild) (siehe ÖEK Nr. 1) vorliegt ist im Ergebnis nicht relevant.

Bereits mit dem ÖEK Nr. 1 wurden den Flächen des Beschwerdeführers Einschränkungen hinsichtlich der Aufforstung dieser Flächen auferlegt, diese Einschränkungen blieben im Ergebnis mit dem neuen ÖEK Nr. 2 gleich, da die freien Wiesenflächen im Bereich x-berg zu erhalten sind.

Es ist somit kein für dieses Verfahren relevanter Verfahrensfehler in der Verordnungsentstehung (§ 33 Abs. 3 ROG) zu erblicken und daher wird auch von der Einbringung eines Verordnungsprüfungsantrages an den VfGH Abstand genommen.

Die Erhaltung einer offenen Landschaft ist, wie sich aus dem ÖEK Nr. 1 als auch aus dem ÖEK Nr. 2 ergibt, ein wesentliches Ziel der Gemeinde, größerflächige Aufforstungen, wie im gegenständlichen mit einer Größe von 1,4 ha, sollen nicht erfolgen. Es liegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessensspielraum der Gemeinde, ob Aufforstungsbeschränkungen vorgesehen werden.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um den Bereich x-berg, der in diesem Bereich durch eine weitere Bewaldung bei dem ohnehin schon sehr hohen Waldanteil zum Verlust des landschaftlichen Reizes des x Hügellandes führen würde. Der Bereich x – x-berg ist geprägt durch eine große Wiesenfläche, die von Waldflächen umrandet ist. Das Ermittlungsverfahren hat keine Umstände hervorgebracht, die die Rechtswidrigkeit des Bescheides der belangten Behörde aufzeigen würden.

Das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz versteht unter Neuaufforstung auch die Anlage einer Energieholzfläche (siehe § 2 Z 3 lit. b Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz) und ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 10 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz zu prüfen.

Die Bepflanzung einer Nichtwaldfläche mit Pappeln (Energieholz) – unabhängig von der Wuchshöhe - stellt jedenfalls eine Umwandlung in Wald im Sinne des § 10 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes dar – unabhängig von der geplanten Wuchshöhe - und ist im Sinne dieser Gesetzesstelle konsenspflichtig. Dass eine Energieholzfläche im Falle rechtzeitiger Meldung im Sinne des § 1 Abs. 5 Forstgesetz 1975 nicht als Wald im Sinne des § 1 Abs. 1 Forstgesetzes 1975 gilt, bedeutet nicht, dass ihre Anlegung im Sinne des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes nicht trotzdem als Umwandlung in Wald zu beurteilen ist. Unterscheiden sich doch die mit den in Rede stehenden Regelungen des Forstgesetzes 1975 verfolgten Ziele des Bundesgesetzgebers von der aus den Bestimmungen des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz hervorleuchtenden Absicht des Landesgesetzgebers so sehr, dass die gebotene Auslegung der Normen des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes nach ihrem Zweck auch ein solches Verständnis vom Begriff des Waldes im Sinne des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes gebietet, das Flächen erfassen kann, die durch die bedingt normierte gesetzliche Fiktion des § 1 Abs. 5 Forstgesetz 1975 vom Anwendungsbereich verschiedener Bestimmungen des Forstgesetz 1975

ausgenommen wurden (vgl. VwGH 26.02.1998, 95/07/0099 zur Christbaumkultur)

Ob die Energieholzfläche nach den forstgesetzlichen Bestimmungen gemeldet wird, ist nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit der Aufforstung nach dem Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz. Es ist daher unerheblich, ob eine dementsprechende Meldung nach dem Forstgesetz getätigt wird oder nicht.

Abschließend ist hinsichtlich der geäußerten Bedenken betreffend des Zustandekommens des Bescheides der belangten Behörde auszuführen, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 20.7.2017 (Punkt 7 der Verhandlungsschrift) über die „Neuaufforstung S. B. – Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters“ nach eingehender Diskussion und vollinhaltlicher Zurkenntnisbringung des Bescheidentwurfes mehrheitlich angenommen wurde. Es kann diesbezüglich keine Rechtswidrigkeit festgestellt werden.

Es war daher, wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer